

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		(Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung) vom 04.04.2019	165
26 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Glandorf-Bever Antragsteller: Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG	145	87 Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2019	165
27 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eise und obere Hase“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019	146	88 Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2019	166
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		89 Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO) vom 28.03.2019	167
81 Änderungssatzung (1. Änderung) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wallenhorst vom 18.12.2014	160	90 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachwandstraße“, Hördinghausen, der Gemeinde Bad Essen	174
82 Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 04.04.2019	160	91 Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stettiner Straße“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017	175
83 Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2019	162	92 Hinweis auf die Bereitstellung einer Bekanntmachung, Wahl eines Verbandsausschussesmitgliedes im Wahlbezirk 5 – Neuenkirchen i. O. des Wasserverband Bersenbrück	175
84 Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2019	163	C. Sonstige Bekanntmachungen	
85 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2019	164	6 Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoyel	176
86 Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen			

A. Bekanntmachungen des Landkreises

26

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Glandorf-Bever

**Antragsteller: Bürgerenergiegesellschaft Windpark
Bever GmbH & Co. KG**

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Glandorf-Bever.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Glandorf, Gemarkung Sudendorf, Flur 5, Flurstück 175/1 sowie Flur 3, Flurstück 324/3.

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Neue Osnabrücker Zeitung, Westfälische Nachrichten, Die Glocke), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

2. Auslegung von Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.05.2019 – 07.06.2019

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Glandorf, Fachdienst Bauen und Umwelt, Zimmer 18, Münsterstraße 11, 49129 Glandorf,
- der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf,
- der Stadt Sassenberg, Bauverwaltungsamt, Zimmer 208, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg

zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Schallgutachten
- Schattenwurfgutachten
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermauskundliches Gutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum 23.07.2019 eingegangenen Einwendungen werden am

06.08.2019 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 23.07.2019 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 30.04.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

(*) Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

27

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Else und obere Hase“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Else und obere Hase“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Melle.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1, Blatt 1 bis 5**) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:3.000 (**Anlage 2, Blatt 1 bis 7**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des dort dargestellten gepunkteten Bandes. Der Abstand der LSG-Grenze zu den unter § 3 (2) genannten Fließgewässern beträgt innerhalb ihrer Niederung, sofern sie landwirtschaftlich genutzt wird, in der Regel beidseitig 10 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante der Gewässer. An bebauten Grundstücken im Außenbereich und im Siedlungszusammenhang der Ortslagen Gesmold, Melle und Bruchmühlen bilden deren Flurstücksgrenzen, die gleichzeitig die Gewässerflurstücksgrenzen abbilden, die LSG-Grenze. Abweichungen von dieser Regelabgrenzung ergeben sich in Fließgewässerabschnitten, die innerhalb des 10,00 Meter Streifens von katasteramtlich erfassten Wegen bzw. Straßen geschnitten werden. Hier liegt die LSG-Grenze an der Innenkante der Verkehrswege. Unter Brücken wurde regelmäßig nur das Gewässer bis zur Böschungsoberkante mit in das Schutzgebiet einbezogen. In den verrohrten Abschnitten des Kilverbaches wurde der Verlauf der Rohrleitung abgegrenzt. Im Bereich des Strothbaches verläuft die LSG-Grenze an den Flurstücksgrenzen und umfasst die Flurstücke 13/20, 18/22, 13/21, 28/17, 28/20 und 28/21 der Flur 2 in der Gemarkung Drantum. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarten sowie die maßgeblichen Karten können von jedermann

während der Dienststunden bei der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Else und obere Hase“ (offizielle EU-Nr. DE-3715-331; niedersächsische Nr. 355) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 83,7 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Gebietscharakter

Das LSG „Else und obere Hase“ liegt in der naturräumlichen Unterregion Osnabrücker Hügelland, die den niedersächsischen Teil der Hauptregion Weser- und Weser- Leinebergland abbildet.

Das Schutzgebiet zählt zur Landschaftseinheit des Ravensberger Hügellandes, welches eingebettet ist zwischen den Mittelgebirgszügen des Wiehengebirges im Norden und des Teutoburger Waldes im Süden.

Die obere Hase durchfließt das Schutzgebiet unterhalb der Kreisstraße 224 in einem kurzen, von Süden nach Norden verlaufenden Abschnitt von ca. 5,1 km innerhalb der meist stark bewegten Landschaft am Fuße des Teutoburger Waldes. Sie zeigt sich als überwiegend mäßig ausgebauter Bach mit vorherrschenden sandigem Sediment und abschnittsweiser Ausprägung von Kies. Naturnähere Ausprägungen zeigen sich nur auf kurzen Abschnitten. Die obere Hase bildet kurz oberhalb von Gesmold eine Bifurkation. Hier zweigt die Else von der oberen Hase in östliche Richtung ab. Als typischer Niederungsfluss durchfließt die Else mit zunehmender Gewässerbite das Schutzgebiet in einem leichtwelligen, breiten und flachen Längstal von West nach Ost. Die westfälische Grenze östlich von Bruchmühlen bildet den Abschluss des Schutzgebietes. Die das Schutzgebiet maßgeblich prägende Else zeigt sich von der Bifurkation bis Bruchmühlen als ein über weite Streckenabschnitte begradigter Bach mit einem gleichförmigen Trapezprofil, einer Einschnitttiefe bis ca. 2 Meter und mit überwiegend sandigem bzw. schlammigem Sediment. Unterhalb von Bruchmühlen ist die Else als ein mäßig ausgebauter Fluss einzustufen. Die Ufer der Else sind regelmäßig durch Steinschüttungen befestigt. Zudem wird die Else durch mehrere Staustufen unterbrochen. Punktuell finden sich naturnah umgestaltete Gewässerabschnitte mit Abflachungen und Aufweitungen der Ufer, Beseitigung der Uferbefestigung und Gehölzanpflanzungen.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet sind die Else-Umflut im Stadtgebiet Melle und Bruchmühlen, die Mühlenumflut der oberen Hase im Bereich der Suttmühle, die alte Else unterhalb von Bruchmühlen sowie die mündungsnahen Abschnitte der wichtigsten Nebengewässer der Else. Vom Südhang des Wiehengebirges zufließend sind dies der Suttbach und der Kilverbach. Vom Nordhang des Teutoburger Waldes kommen der Strothbach, der Laerbach, der Violenbach und die Warmenau. Die Bäche Violenbach, Suttbach, Warmenau sowie der Kilver-

bach in seinem mündungsnahen Abschnitt stellen sich ebenfalls überwiegend mit einem einheitlichen Profil sowie einem gering bis mäßig begradigten Verlauf dar. Naturnäher ausgeprägt sind im Schutzgebiet nur der Strothbach sowie der obere Abschnitt des Kilverbaches. In den Ortslagen Gesmold, Melle und Bruchmühlen weisen alle Gewässer stark ausgebaute Abschnitte bis hin zur Verrohrung auf.

Bei allen Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung, die bis auf den Kilverbach im Schutzgebiet in gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten liegen.

Die das Schutzgebiet prägenden Fließgewässer verlaufen durch eine z. T. dichtbesiedelte Landschaft, in der landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vorwiegender Ackernutzung dominieren. Die Grünlandflächen werden in der Regel intensiv bewirtschaftet. Eingestreut sind Baumgruppen, Feldgehölze und kleine Wäldchen. An einigen Stellen finden sich in der Aue extensiv genutzte Grünlandkomplexe bzw. Flächen (u. a. Maschwiesen, Wennigser Bruch, Bakumer Wiesen), die Anteile an mesophilem Grünland, Nassgrünland und Sumpfwiesen aufweisen. Die standortheimischen Auewälder aus Erlen, Eschen und Weiden sind vielerorts von der landwirtschaftlichen Nutzung verdrängt worden und zeigen sich größtenteils nur noch als Galeriewälder. Nur am Strothbach treten diese Auewälder flächiger auf. Die Uferböschungen der Fließgewässer werden vorwiegend von stickstoffliebender, artenarmer Ufervegetation eingenommen. Abschnittsweise wachsen an der Else und der oberen Hase, standörtlich auf die Uferböschungen beschränkt, feuchte Hochstaudenfluren auf. Streckenweise angrenzende ungenutzte Ufersäume aus Hochstauden und Gräsern sind in der Regel nur in schmaler Ausprägung vorhanden. Auf Streckenabschnitten der Else mit geringer Strömungsgeschwindigkeit führen Schwimmblattpflanzen, vorherrschend die Gelbe Teichrose zu einer starken Verkrautung. Die obere Hase weist über ihren ganzen Abschnitt hinweg regelmäßig verteilt, insbesondere in sonnigen Abschnitten flutende Wasservegetation auf.

Der geologische Untergrund des Ravensberger Hügellandes besteht vorwiegend aus Schiefer-tonen des Unteren Jura. Während des Pleistozäns wurde die Landschaft durch Wirkungen des Eiszeiten überformt. Die Niederungen der Fließgewässer des Schutzgebietes sind bodenkundlich als grundwasser-geprägter Gley einzustufen.

Das LSG weist bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf und ist zugleich repräsentativer Lebensraum von ausgewählten Fisch- und Rundmaularten.

Die Auenbereiche bieten Lebensraum für weitere Tierarten wie z. B. insbesondere für Vögel, Amphibien, Libellen und Säugetiere.

Aufgrund seiner Nähe zu mehreren Ortslagen ist das Gebiet ein lokales Ziel für die naturbezogene und ruhige Erholung.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs.1 i. V. m. § 32 BNatSchG
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen be-

stimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der im Schutzgebiet vorkommenden Fließgewässer Else, obere Hase, Strothbach, Laerbach, Violenbach, Suttbach, Kilverbach und Warmenau, einschließlich vorhandener Umfluten der Else und der oberen Hase, insbesondere als Lebensraum für flutende Wasservegetation und für Fische und Rundmäuler, einschließlich der typischen Begleitbiotope Feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder sowie Erlen- und Eschensäume in tier- und pflanzenartenreicher Ausprägung. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wildlebende Tier- und Pflanzenarten wie dem Fischotter, dem Gänsesäger und dem Wasserstern sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer,
 5. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der geschützten Fließgewässer,
 6. die Erhaltung ungenutzter Ufersäume und ihre Entwicklung zu durchgängigen Gewässerrandstreifen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege,
 7. die Erhaltung der gewässernahen Wälder,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Landnutzungsformen, insbesondere einer mit Grünland landwirtschaftlich genutzten Aue,
 9. die Abwehr von schädlichen Stoffeinträgen,
 10. die Erhaltung des ökologischen Mindestwasserabflusses,
 11. die Erhaltung eines naturnahen Wasserhaushalts mit ggf. periodischen Überflutungen,
 12. die Erhaltung störungsarmer Bereiche,
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG

der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0* Auenwälder mit Schwarzerle, Gemeiner Esche und einheimischen Weiden wie Bruchweide (Alno-Padion)**
als naturnahe, strukturreiche feuchte bis nasse Erlen-Eschenwälder vorwiegend in saumartiger Ausprägung entlang der Fließgewässer in unterschiedlichen Altersphasen bzw. mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortheimischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Winkel-Segge, Sumpf-Pippau, Rasen-Schmiele, Scharbockskraut und ihrer charakteristischen Tierarten Fischotter und Eisvogel; der Flächenanteil der Auenwälder bzw. der Ufergehölzsäume ist beständig oder nimmt zu.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern vorwiegend an Ufern von Fließgewässern, ohne dominante Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) in enger räumlich funktionaler Vernetzung zu den Ufergehölzsäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, wie z. B. Mädesüß, Wasserdost und Blutweiderich und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Braunkehlchen, Rohrammer, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Gebänderte Prachtlibelle; der Flächenanteil der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.
 - b) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
(*Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*) als naturnahe, sommerkalte Fließgewässer mit vielfältigen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, unverbauten Ufern und zumindest abschnittsweise naturnahem Auegaleriewald sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Flutender Igelkolben, Flachfrüchtiger Wasserstern, Aufrechte Berle und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter, Eisvogel, Flussuferläufer, Bachforelle, Bachschmerle und Gebänderte Prachtlibelle.
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)
 - a) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in weitgehend durchgängigen, naturnahen, sauberen Fließgewässern mit besonnten Abschnitten, abschnittsweiser Wasservegetation (submerse Unterwasserpflanzenpolster), gering durchströmten Flachwasserzonen und lagestabilen Sandsohlen sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose

nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

b) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Totholzelementen und Unterwasservegetation sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

c) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

4. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Gebietscharakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Landschaftsschutzgebiet sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. Die Fließgewässer im Bereich der Sohle, deren Uferböschungen und deren längs der Böschungsoberkante ausgebildeten ungenutzten Ufersäume zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege sowie Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes von diesem Verbot ausgenommen sind,
3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,

4. Hunde außerhalb der Straßen und Wege unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
5. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten anzusiedeln oder auszusetzen,
9. gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes, wie z. B. Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
10. Erstaufforstungen und sonstige Neuanlagen von Gehölz- anpflanzungen neu anzulegen,
11. nicht standortheimische Gehölze bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes zu verwenden,
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
14. die Fließgewässer, deren Uferböschungen sowie längs der Böschungsoberkante ausgebildete und ungenutzte Gras- und Staudenfluren (Ufersäume im Sinne natürlicher Saumstrukturen) einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
16. die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante,
17. über den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie über die erlaubnisfreie Grundwassernutzung hinaus Oberflächenwasser und Grundwasser im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu benutzen, sofern die Gewässerbenutzung nicht der Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 2 WHG dient (z. B. Löschwasserentnahmen),
18. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen,
19. Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und andere Abwässer in die Fließgewässer einzuleiten, sofern es sich nicht um Einleitungen gemäß § 32 Abs. 1 NWG (Gemeingebrauch) handelt; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der als LSG geschützten Gewässerstrecken,

20. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich von Brücken,
24. Erdkabel- und Rohrleitungen neu zu verlegen,
25. Bootsstege neu anzulegen,
26. Freileitungen oder Sendemasten aufzustellen,
27. die Errichtung von Windkraftanlagen,
28. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 13 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 13.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung ist im Auftrag oder auf Anordnung der zustän-

digen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.

5. Das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig.
 6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes und außerhalb der Uferböschungen zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr sind im notwendigen Umfang zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 9. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieugeeignetes Material verwendet wird.
 10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 12. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbar Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 13. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und anderen Abwässern in die Fließgewässer ist zulässig, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt auszuschließen ist; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der als LSG geschützten Fließgewässerstrecken.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche

Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
2. die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie die Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu- und Silagewickelballen auf Grünland, wenn sie zuvor auf der Fläche produziert wurden,
3. die Düngung eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante unterbleibt,
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante sowie die Anwendung dieser Mittel in dem darauffolgenden Streifen bis zur Grenze des Schutzgebietes mit einem Gerät, welches nicht mindestens nach dem Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist, unterbleibt; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den, in der jeweilige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten, Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt,
5. auf allen in der maßgeblichen Karte mittelgrau gekennzeichneten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 hinaus:
 - a) Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
 - b) die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist in einem Abstand von 5 Meter gemessen ab Böschungsoberkante auf Ackerflächen zulässig,
 - c) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante unterbleibt,
 - d) die Errichtung von Elektrozäunen mit einer Maximalhöhe von 75 cm zur Wildabwehr auf Ackerflächen in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte,
6. auf allen in der maßgeblichen Karte hellgrau gekennzeichneten Dauergrünlandflächen sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 hinaus:
 - a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwischenutzung unterbleibt,
 - b) jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig,

- d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise und in einem lichten Abstand von 5 Meter zur oberen Böschungsoberkante sind zulässig,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung bestehender Dränagen sowie ihr Ersatz und die Neuverlegung sind zulässig; dies beinhaltet auch das Betreten der Uferböschungen und ungenutzten Ufersäume im Rahmen der zulässigen Handlungen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in der maßgeblichen Karte dunkelgrau gekennzeichneten Waldflächen gilt:
 - a) Der Kahlschlag unterbleibt,
 - b) die Veränderung des Bodenreliefs sowie die Düngung und Kalkung unterbleiben,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt; ausgenommen davon ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Förderung standortgemäßer Naturverjüngung oder im Kalamitätenfall,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung von Zäunen und Gattern einschließlich ihrer Neuerrichtung zur Wiederbegründung sind zulässig; ihre Neuerrichtung zur Neubegründung durch Aufforstung oder Naturverjüngung von Waldflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldfläche mit dem Wald-Lebensraumtyp 91E0* unterbleibt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus eine forstliche Nutzung; zulässig sind der gezielte Rückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Abwendung akuter Gefahren im unbedingt notwendigen Umfang, wobei die Flächen hierbei nur bei starken Frost oder starker Trockenheit befahren werden dürfen und eine fachgerechte Pflege der Waldränder zu den Grünlandflächen hin.
 3. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Freigestellt ist das Befahren der oberen Hase unterhalb der Allendorfer Straße und der Else unterhalb der Bifurkation bis zum Bootsanleger unterhalb des Wehres in Bruchmühlen innerhalb des Zeitraums von August bis einschließlich März ausschließlich von mit Muskelkraft betriebenen Kanus, deren Breite 1 Meter und deren Länge 5 Meter nicht übersteigt und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. das Befahren der oberen Hase unterhalb der Allendorfer Straße und der Else unterhalb der Bifurkation bis

zum Steil-Wehr an der Mühlenstraße in der Stadt Melle ist innerhalb des festgelegten Zeitraums zulässig, wenn der Bezugspegel Lüstringen (Hase)¹ einen Wasserstand von mindestens 105 Zentimeter aufweist,

2. das Befahren der Else auf dem Abschnitt vom Steil-Wehr an der Mühlenstraße in der Stadt Melle bis zum Bootsanleger unterhalb des Wehrs in Bruchmühlen ist innerhalb des festgelegten Zeitraums zulässig, wenn der Bezugspegel Oberahle (Else)² einen Wasserstand von mindestens 30 Zentimeter aufweist,
 3. das Betreten der Ufer ist nur zum Zwecke des Aus- und Einstiegs und ausschließlich an Brücken, Wehren und bei Hindernissen im Gewässer (u. a. umgestürzte Bäume, Steine) zulässig.
- (6) Freigestellt ist ganzjährig das Befahren der Else ab dem Bootsanleger unterhalb des Wehrs in Bruchmühlen mit Booten ohne Eigenantrieb.
- (7) Die Nutzung von Booten zur Erfüllung der Monitorings- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Unterhaltung an und in den unter § 3 (2) genannten Gewässern II. Ordnung gilt:
 - a) Aus der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung³ sind die auf die Groppe, den Steinbeißer und das Bachneunauge sowie auf die charakteristischen Tierarten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung zu befolgen,
 - b) die Sohlkrautung findet gegen die Fließrichtung frühestens vom 15.08. bis spätestens 30.11. abschnittsweise bzw. wechselseitig in aufeinanderfolgenden Jahren statt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Böschungspflege findet frühestens ab dem 01.08. bestenfalls durch Mahd oder alternativ, soweit es den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, durch Mulchung in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungemäht bzw. ungemulcht belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerquerschnitts unterbleibt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Ausbaustandes bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) die Sohlräumungen sowie der Ein- und Ausbau von

Materialien (u. a. Entfernung von Auflandungen, Einbau von Materialien zur Böschungsbefestigung) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- g) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen verjüngungsfähiger Ufergehölze ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres uneingeschränkt zulässig,
 - j) das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Ästen, Laub, etc.) zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen uneingeschränkt zulässig.
2. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Maßnahmen vorlegt, entfällt die Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zur Einholung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den Regelungen gemäß den Nrn. 1 b) – h).
3. Die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung des Bisams mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter und dessen Jungtiere nicht gefährden (z. B. Fallenstern mit Otterring).
4. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG an den Gewässern III. Ordnung.
- (9) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen in den unter § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 2. Das Aufstellen von sowohl nicht mit dem Boden als auch mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen ist außerhalb von unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zulässig, wenn sie im Verbund mit benachbarten Gehölzen aufgestellt werden,
 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in den unter § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in den gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist auf boden- und vegetationsschonende

Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht,

4. Bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Beton-, Metallrohr- oder Kastenfallen) ohne innenliegende Mechanik und innenliegendes Gestänge erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
 5. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist nur bei guten Lichtverhältnissen, die eine zweifelsfreie Identifikation der jagdbaren Arten ermöglichen, zulässig.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung (BiFischO) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen und der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das jeweilige Gewässer angepassten heimischen Fischarten zulässig, die zudem in der jeweils aktuellen Fassung der BiFischO als genehmigungsfrei aufgeführt sind,
 2. Reusen und ähnliche Fischereigeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt, den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
 3. das Einbringen von Futtermitteln ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ während der Ausübung der Angelfischerei mit organischem Material in wenigen handgroßen Portionen,
 4. die Einrichtung von zusätzlichen festen Angelpfaden und zusätzlichen festen Angelplätzen ist nicht zulässig,
 5. die Befestigung von Angelpfaden und Angelplätzen ist nicht zulässig,
 6. die Befestigung vorhandener Angelpfade und Angelplätze sowie ihre Neueinrichtung zur Gewährung eines barrierefreien Zugangs zu den Angelgewässern bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die fachgerechte Elektrofischerei und die art- und Individuen schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig,
 8. das Einleiten von Wasser aus fischereilich genutzten Teichen in die unter § 3 Abs. 2 genannten Fließgewässer ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Eintrag von Sand und Schlamm sowie von nicht angepassten heimischen Fischarten unterbunden wird.

(11) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2, 4, 8, 9 und 10 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 7, 9 und 10 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(13) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(14) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Wird im Rahmen des Schutzgebietsmonitorings festgestellt, dass der Schutzzweck durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen zur Sicherung des Schutzzweckes treffen.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG,
2. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kilverbachtal“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 31. Januar 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 1996, Nr. 2, S. 15) in dem durch diese Verordnung als Landschaftsschutzgebiet „Else und obere Hase“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 11.03.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
(Landrat)

¹ <http://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Karte>

² <http://luadb.lids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php?stationsname=Oberahle&yAchse=Standard&nachSuche=&hoehe=468&breite=724&datum=2018-05-27&progn=&meindatum=27.05.2018&yAchse=Anpassung&tageswerte=ok&meifocus=&neuname=>

³ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Karten Seite 155 - 159

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019



Fachdienst Umwelt

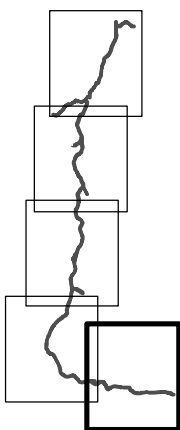
Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom
11.03.2019
über das Landschaftschutzgebiet
"Eise und obere Hase"

Landkreis Osnabrück
Stadt Meile

Legende

— Grenze des Landschaftschutzgebietes



Übersicht

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Blatt 1 von 5

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübbersmann



Fachdienst Umwelt

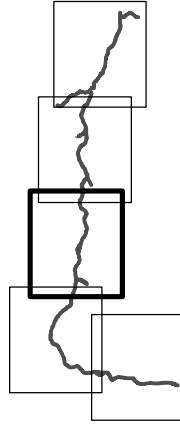
Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom
11.03.2019
über das Landschaftsschutzgebiet
"Eise und obere Hase"

Landkreis Osnabrück
Stadt Melle

Legende

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Übersicht

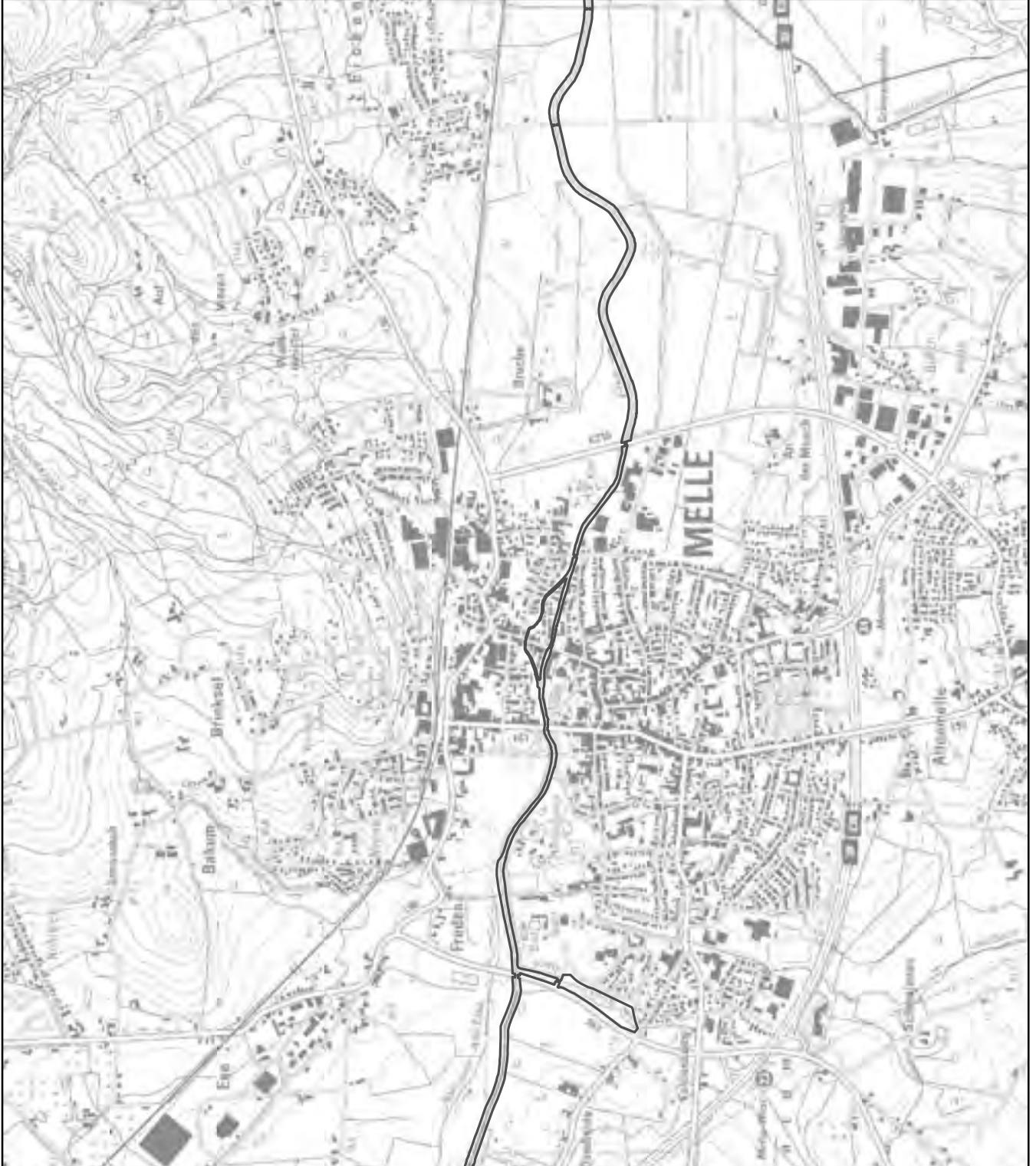
Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung. © 2016

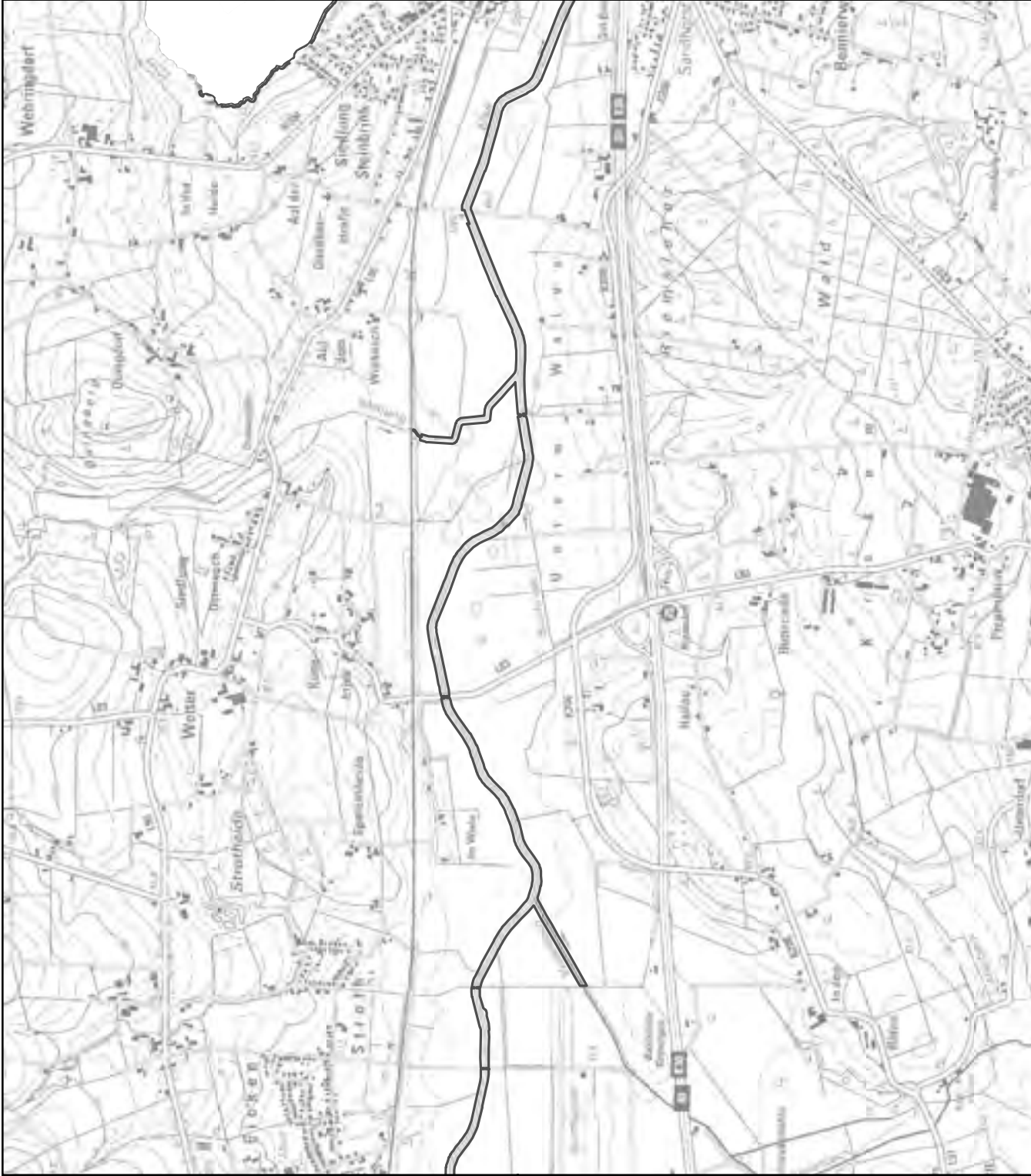


Blatt 3 von 5

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübbersmann





Fachdienst Umwelt

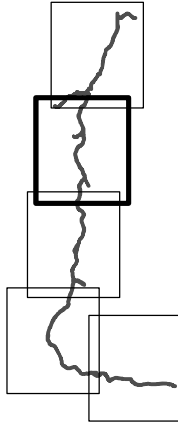
Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom
11.03.2019
über das Landschaftsschutzgebiet
"Eise und obere Hase"

Landkreis Osnabrück
Stadt Meile

Legende

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Übersicht

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2016 NLV



Blatt 4 von 5

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübersmann



Fachdienst Umwelt

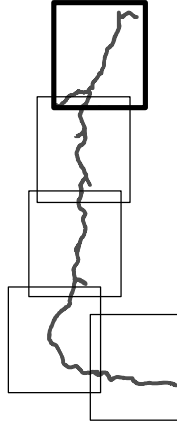
Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom
11.03.2019
über das Landschaftsschutzgebiet
"Eise und obere Hase"

Landkreis Osnabrück
Stadt Meile

Legende

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Übersicht

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung. © 2016



Maßstab: 1:25.000

Blatt 5 von 5

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübbersmann



81

**Änderungssatzung
(1. Änderung) der Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wallenhorst
vom 18.12.2014**

Artikel I

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird "63. Lebensjahr" durch "67. Lebensjahr" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird "63. Lebensjahr" durch "67. Lebensjahr" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 04.04.2019

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

82

**Satzung
der Gemeinde Wallenhorst
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Gebührensatzung Feuerwehr)
vom 04.04.2019**

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.12.2014 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der
Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
 1. a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob

fahrlässiges Handeln oder

- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder

- bb) durch die Beförderung von oder den Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen von höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Bergen von Tieren,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG Kosten zu erstatten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.v. m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (4) Bei geleisteter Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Absatz 2 NBrandSchG kann von der anfordernden Kommune die Erstattung der Gebühren und Auslagen in gleicher Höhe wie für entgeltliche Einsätze im eigenen Gebiet verlangt werden, wenn:
 - a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebührenschildner, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich einer individuell für jeden Einsatz ermittelten Nachbereitung. Die Nachbereitung wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Sofern eine Nachbereitung erforderlich ist, nach Abschluss der Nachbereitung.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Wallenhorst haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.03.2014 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04.04.2019

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung Feuerwehr

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 04.04.2019

Ziffer	Gebührentatbestand	Tarif
1.	Personaleinsatz Personal im Arbeitseinsatz, bei Nachbereitung oder in Bereitschaft	33,03 € pro halbe Stunde
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal), auch Nachbereitung	
2.1	Löschfahrzeuge allgemein	165,00 € pro halbe Stunde
2.2	Einsatzleitwagen	98,00 € pro halbe Stunde
2.3	Drehleiter	192,00 € pro halbe Stunde
2.4	Rüst- und Gerätewagen	167,00 € pro halbe Stunde
2.5	Mannschaftstransportwagen	76,00 € pro halbe Stunde
3.	Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Chemikalienschutzanzug	95,00 € pro Einsatz
3.2	Ölsperre pro 10 m	74,00 € pro Tag
4.	Verbrauchsstoffe u. a.	
	Verbrauchsstoffe u. a. (Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, SStickstoff, Sauerstoff, Indexstreifen, Prüfröhrchen usw.) und Ersatzfüllungen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
5.	Entsorgung / Abfallbeseitigung	
	Die Kosten der Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, Löschwasser und anderen Abfallstoffen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
6.	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm / Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem	
6.1	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm	
6.1.a)	Grundbetrag	300,00 €
6.1.b)	zzgl. Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
6.2	Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem oder Kraftfahrzeugsystem Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
7.	Brandsicherheitswachen	
7.a)	Die Personalkosten werden entsprechend Ziff. 1.1 berechnet.	
7.b)	Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25 % der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mussten.	

8. Verwaltungsgebühr	
Die Verwaltungsgebühr beträgt	72,00 € je Einsatz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

83

Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.465.583 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.469.155 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 ordentliches Jahresergebnis	- 3.572 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.278.662 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.287.518 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 8.856 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.176.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	939.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 237.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.500 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 55.500 €
2.7 Finanzmittelbestand	+ 172.644 €

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag der
Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.454.662 €
Gesamtbetrag der
Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.272.018 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 170.000 € festgesetzt.

Nortrup, den 11.12.2018

(Siegel) **Gemeinde Nortrup**
Karl-Heinz Budke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 05.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/21.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt geb. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschließlich 10.05.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 3, öffentlich aus.

Nortrup, 08.04.2019

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Karl-Heinz Budke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

84

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Ge-meinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 21.433.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.682.900 € |
| | Ordentliches Ergebnis | 1.751.000 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.639.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.714.200 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.972.200 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.852.200 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 605.100 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 650.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 25.216.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 25.216.400 € |

Der Haushaltsplan des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Jahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 241.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 231.600 € |
| | Ordentliches Ergebnis | 10.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 230.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 209.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 20.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 36.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 250.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 250.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 605.100 € festgesetzt.
Für das Wasserwerk Hagen a.T.W. ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Finanzhaushalt der Gemeinde Hagen a.T.W. in Höhe von 1.299.600 € veranschlagt.
Für das Wasserwerk Hagen a.T.W. wird keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Hagen a.T.W., 05.04.2019

Gausmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 05.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 02.05.2019 – 10.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 9, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 08.04.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

85

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 26.119.327 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 25.772.307 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 45.000 €
- 1.5. Jahresergebnis 302.020 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.598.918 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 24.171.920 €
- 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 575.500 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 8.593.000 €
- 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 7.564.446 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 973.944 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 33.738.864 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 33.738.864 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.564.446 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre belasten, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.120.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgelegt:

57 % von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Quakenbrück, 14.12.2018

(Poppe)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach §§ 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 01.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/18.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2019 – 10.05.2019 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 03.04.2019

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Poppe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

86

Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.04.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.11.2004 sowie die 1. Änderung vom 03.06.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 04.04.2019

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

87

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 19. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 9.045.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 8.888.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
1.5	Jahresergebnis 157.000 €

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.532.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.301.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 297.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 948.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 72.700 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand -493.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.829.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.322.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 950.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt

Fürstenu, den 05.04.2019

Stadt Fürstenu

Nestroy Trütken
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 05. April 2019, Aktenzeichen 11.3/34.31 Re, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenu, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenu, öffentlich aus.

Fürstenu, den 10. April 2019

Stadt Fürstenu
Der Stadtdirektor
Trütken

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

88

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Berge
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 27. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.938.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.903.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	35.300 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.761.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.678.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.102.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	839.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	56.800 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	289.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.863.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.574.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
-----	--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 08.04.2019

Gemeinde Berge
Brandt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 08. April 2019, Aktenzeichen 11.3/32.31 Re, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 10.04.2019

Gemeinde Berge
Brandt
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

89

Verordnung
über die Abwehr von Gefahren
für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO)
vom 28.03.2019

Aufgrund der §§ 1 und 55, Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil - Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung

- § 3 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Gefahren von Grundstücken
- § 5 Hausnummerierung

Dritter Teil - Tiere und Abfallentsorgung

- § 6 Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden
- § 7 Füttern von Tauben und Enten
- § 8 Zur Abholung bereitgestellte Abfälle
- § 9 Abfallbehälter vor Gaststätten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern

Vierter Teil - Besondere Vorschriften

- § 11 Offene Feuer im Freien
- § 12 Belästigung der Allgemeinheit

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Anlage 3 (zu § 11 Abs. 7)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald.
- (2) Spezielle Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften der Stadt Dissen am Teutoburger Wald haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung. Soweit andere Vorschriften keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten, findet diese Verordnung ergänzend Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Zu den Verkehrsflächen gehören:
 1. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gleisanlagen, Parkstreifen und -plätze, Reit-, Rad- und Gehwege sowie einschließlich der darauf befindlichen Treppen und Rampen vor den Straßenfronten von Häusern, soweit diese nicht eingefriedet sind;
 2. Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Grünflächen und -streifen, Beete, Böschungen, Schutz-

und Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Verkehrsinseln;

3. der Luftraum über den Verkehrsflächen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Waldflächen und Gärten sowie Grünflächen, Grünstreifen und Beete, die nicht Bestandteil von Verkehrsflächen sind,
 2. Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen), Grill- und Gedenkplätze sowie
 3. der Luftraum über den Anlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner die im Eigentum der Stadt befindlichen, der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden öffentliche Schulhöfe, Sportplätze sowie Spielplätze.
- (4) Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:
 1. die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen;
 2. Zeichen, Einrichtungen sowie technische und bauliche Anlagen aller Art, die der öffentlichen Straßenbeleuchtung, dem öffentlichen Personennahverkehrs, der Brandbekämpfung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Energieversorgung, der Telekommunikation oder dem Postwesen dienen;
 3. die der Öffentlichkeit dienenden sonstigen Zeichen, Einrichtungen sowie baulichen und technischen Anlagen; dies sind insbesondere gemeindliche Einfriedungen, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Schaukästen, sonstige Hinweisschilder, Denkmäler, Kunstgegenstände, Skulpturen, Toilettenanlagen sowie Brunnenanlagen (Brunnen und Wasserbecken einschließlich der Wasserflächen);
 4. der Pflanzenbewuchs (Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken, Blumen oder sonstige Pflanzen) einschließlich des Wurzelbereichs.
- (5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Fahrräder und Fuhrwerke. Keine Fahrzeuge sind Kinderfahrräder mit Radgrößen bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

Zweiter Teil Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung

§ 3 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen

1. Abfälle und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältern zu lagern oder zu entsorgen,
2. Hausmüll, gewerbliche Abfälle und Sperrmüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen; erlaubt ist nur die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Verpackungen und Bioabfällen in öffentlichen Abfallbehältern, die üblicherweise im Rahmen des Gemeingebrauchs auf Verkehrsflächen und in Anlagen in geringen Mengen anfallen;
3. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle und Gegenstände auszuschütten oder zu zerstreuen,
4. öffentliche Abfallbehälter aus der Halterung zu lösen, umzukippen oder auszuschütten,
5. Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Kleider, Besen, Staubtücher und andere Gegenstände auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten,
6. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen; in Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist;
7. zu lagern, zu übernachten oder nicht nur kurzzeitig auf Bänken zu liegen sowie
8. auf Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die zudem nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht gelten, mit Fahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese dort abzustellen.

(2) Weiterhin ist es untersagt, unberechtigt das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen

1. über das im Rahmen des Gemeingebrauchs übliche Ausmaß hinaus zu verunreinigen oder zu verschmutzen,
2. zu beschreiben, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
3. zu überwinden, soweit es der Absperrung, Einfriedung oder sonstigen Abgrenzung dient, oder zu erklettern,
4. umzukippen, zu versetzen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern,
5. zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen oder zu öffnen; dies gilt insbesondere für Einläufe, Abflüsse, Abdeckungen und andere Verschlüsse von Zubehör; sowie
6. anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Nr. 4 und 8 gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort im Dienste oder im Auftrag der Stadt Dissen am Teutoburger Wald eingesetzt werden.

**§ 4
Gefahren von Grundstücken**

(1) Alle Grundstückseigentümer und ihnen dinglich gleichgestellte Personen (Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie Personen mit Dauerwohnrecht) haben dafür zu sorgen, dass Menschen, Tiere und Sachen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf angrenzenden Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefährdet werden. Sie haben die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mehrere Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Dinglich gleichgestellte Personen sind gegenüber den Grundstückseigentümern vorrangig verantwortlich.

(2) Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen sind insbesondere:

1. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m sowie über Verkehrsflächen für Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Verkehrsraum hineinragen;
2. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen in seiner Funktion beeinträchtigen;
3. tote und brüchige Äste von Bäumen, die über dem Verkehrsraum hängen;
4. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden oder baulichen Anlagen, die untermittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen oder sich über diesen befinden;
5. nicht nur geringfügige Rauch- und Staubentwicklungen, die sich auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausbreiten;
6. frisch gestrichene Gegenstände, Gebäude und bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und weder durch eine entsprechende Beschilderung mit Warnhinweisen kenntlich gemacht noch durch eine Absperrung gesichert sind;
7. Stacheldraht, Nägel und andere spitze oder scharfe Gegenstände auf und an den nach außen gerichteten Seiten von Einfriedungen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind; dies gilt nicht für Einfriedungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft.

**§ 5
Hausnummerierung**

(1) Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte eines bebauten Grundstückes sind gemäß §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet, die ihnen durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald zugeteilte Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen.

(2) Die Stadt teilt die zugeteilten Hausnummern schriftlich mit. Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung anzubringen.

(3) Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar (jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische) in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Hauses oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen. Bei Gebäuden, die abseits ihrer Erschließungsstraße liegen, ist eine deutlich sichtbare Hausnummernkennzeichnung an der Einmündung der Hauszufahrt in die Erschließungsstraße aufzustellen.
- (5) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind Arabische Ziffern, entweder freistehend, auf beschrifteten Schildern oder auf Hausnummerleuchten, zu verwenden. Schilder und Leuchten müssen mindestens 10 x 10 cm groß, Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (6) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Hausnummern stets sichtbar und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die Hausnummer müssen von der Straße aus erkennbar sein und dürfen nicht durch Gebäude, Gebäudeteile, Pflanzenbewuchs oder sonstige Gegenstände verdeckt werden. Schadhafte Hausnummern müssen ersetzt werden.
- (7) Bei der Änderung von Hausnummern gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Ferner sind für einen Zeitraum von einem Jahr zusätzlich die alten Hausnummern an den Gebäuden zu belassen und als ungültig zu kennzeichnen, so dass sie weiterhin lesbar sind.
- (8) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern sind von den nach Absatz 1 Verpflichteten zu tragen. Dies gilt auch bei der Änderung von Hausnummern.
- (3) Weiterhin haben Personen, die Tiere halten oder führen, Verunreinigungen durch Tierkot auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht ist gegenüber der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vorrangig.
- (4) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den nachfolgend genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt:
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb und einschließlich der durch die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung genannten und eingezeichneten Straßen und Bahnanlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist;
 2. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
 3. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
- (5) Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten nicht für bestimmungsgemäß eingesetzte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und Rettungshunde (z.B. von Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst), für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung sowie für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen (z.B. Polizei oder Zoll).
- (6) Andere Vorschriften zum Halten und Führen von Tieren und Hunden, insbesondere nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sowie nach § 33 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

Dritter Teil Tiere und Abfallentsorgung

§ 6

Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.
- (2) Personen, die Hunde halten oder führen, haben insbesondere dafür zu sorgen, dass
 1. Hunde weder Menschen noch Tiere anspringen oder anfallen, bzw. Tiere hetzen oder reißen,
 2. Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit herumlaufen,
 3. Dritte durch von Hunden ausgehenden Lärm (z.B. Bellen oder Heulen) nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus belästigt werden; dies gilt insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (allgemeine Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig; sowie
 4. Hunde die Pflanzbeete und Brunnenanlagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht betreten.

§ 7

Füttern von Tauben und Enten

- (1) Das Füttern freilebender Tauben und Enten sowie das Auslegen von für freilebende Tauben und Enten bestimmtes oder geeignetes Futter sind verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen während der berechtigten Jagdausübung.

§ 8

Zur Abholung bereitgestellte Abfälle

- (1) Sofern Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle, die zur Abholung durch Abfallentsorgungsbetriebe bestimmt sind, nicht auf privateigenem Grund bereitgestellt werden können, sind sie frühestens ab 6:00 Uhr am Tag vor dem von den Abfallentsorgungsbetrieben mitgeteilten Abholtermin auf Verkehrsflächen bereitzustellen.
- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht wesentlich oder über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Nach dem Abholungstermin sind die Abfallbehälter sowie

die verbliebenden Sperrmüll- und Abfallreste von dem Verantwortlichen (Auftraggeber der Abholung) innerhalb eines Tages von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Diese Pflicht geht der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vor.

§ 9

Abfallbehälter vor Gaststätten

- (1) Vor Gaststätten im Reisegewerbe und im stehenden Gewerbe, in denen durch ein Fenster oder von einer Theke aus Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle an Kunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen angeboten werden, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe Abfallbehälter aufzustellen.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss zu leeren.

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern

Die Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

Vierter Teil Besondere Vorschriften

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht auf privaten Grundstücken
 1. für das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und das Grillen in hierfür vorgesehenen Grillgeräten sowie
 2. für das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz (keine Gartenabfälle) in handelsüblichen Feuerschalen oder -körben mit einem Durchmesser bis zu 100 cm sowie in handelsüblichen Feuersäulen mit einem Durchmesser bis zu 30 cm.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern bis zu einer Grundfläche von 2 m x 2 m und bis zu einer Höhe von 2 m („kleine Osterfeuer“) zulässig. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin anzuzeigen.
- (4) Für Osterfeuer mit einer Grundfläche über 2 m x 2 m oder mit einer Höhe über 2 m („große Osterfeuer“) bedarf es einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (5) Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer im Freien zum Zwecke der Brauchtumpflege am Karfreitag und Ostersonntag in der Zeit von 8:00 bis 24:00 Uhr. Darüber hinaus zeichnen sich große Osterfeuer da-

durch aus, dass sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

- (6) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Ausnahmen für offene Feuer zugelassen werden. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (7) Beim Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nach den Absätzen 3, 4 und 6 sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (8) Anzeigen nach Absatz 3 sowie Anträge nach den Absätzen 4 und 6 haben folgende Angaben zu enthalten: Die verantwortliche Person (Name, Vorname und Anschrift), der Abbrennort (Adresse oder Flurstückbezeichnung), der Zeitraum des Abbrennens (Tag und Uhrzeit) sowie die Größe des Feuers (Grundfläche und Höhe).
- (9) Offene Feuer nach den Absätzen 2 und 3 können im Allgemeinen oder im Einzelfall untersagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (10) Auch wenn offene Feuer im Freien nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht verboten, zugelassen oder erlaubt sind, so ersetzt dies nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die Feuer abgebrannt werden sollen.
- (11) Andere Vorschriften über das Anlegen oder Abbrennen von offenen Feuern im Freien, insbesondere nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO) oder dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

§ 12

Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten

1. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen sowie
2. das Betteln
 - a) im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber Dritten, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges sowie bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen,
 - c) in Begleitung von aufdringlichen oder aggressiven Tieren,
 - d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder
 - e) von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern; Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

- (1) Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald darüber hinaus von den Vorschriften dieser Verordnung im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 sowie Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 und 6 sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen eine verbotene Handlung vornimmt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 bei einer von einem Grundstück ausgehenden Gefährdung nach § 4 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 eine zugewiesene Hausnummer nicht, nicht rechtzeitig, nicht deutlich sichtbar oder nicht an der richtigen Stelle anbringt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 eine Hausnummer anbringt, die sich nicht vom Hintergrund abhebt oder die nicht der vorgeschriebenen Art, Form und Größe entspricht,
 5. entgegen § 5 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Hausnummer stets sichtbar und in ordnungsgemäßen Zustand ist,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 eine alte Hausnummer nicht an einem Gebäude belässt oder nicht als ungültig kennzeichnet,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass
 - a) ein Hund keine Personen oder Tiere anspringt oder anfällt bzw. keine Tiere hetzt oder reißt,
 - b) ein Hund nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit umherläuft,
 - c) ein Dritter durch von einem Hund ausgehenden Lärm nicht belästigt wird oder
 - d) ein Hund nicht ein Pflanzbeet oder eine Brunnenanlage betritt,

8. entgegen § 6 Abs. 3 eine Verunreinigung durch Tierkot nicht beseitigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 einen Hund in einem Bereich mit Leinenzwang nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 eine freilebende Taube und Ente füttert oder für diese Futter auslegt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle zu früh auf Verkehrsflächen stellt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr erschwert oder gefährdet wird,
 13. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallbehälter sowie verbliebende Sperrmüll- und Abfallreste nicht oder nicht rechtzeitig von Verkehrsflächen entfernt.
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Abfallbehälter nicht vor Gaststätten aufstellt,
 15. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Anzahl oder Größe aufstellt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
 16. entgegen § 10 Wertstoffcontainer benutzt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder abbrennt, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderen Vorschriften zulässig oder erlaubt ist,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 und Abs. 8 ein Osterfeuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 ein Osterfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,
 20. entgegen § 11 Abs. 7 die Sicherheitsbestimmungen zum Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nicht beachtet oder einhält,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet oder
 22. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen bettelt
 - a) im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber einem Dritten,
 - c) in Begleitung von einem aufdringlichem oder aggressivem Tier,
 - d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder
 - e) in Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehba-

ren Auflage aus einer Erlaubnisse nach § 12 Abs. 4 oder 6 oder aus einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geld-buße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 3 bis 21 der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 31. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26. März 2001, außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 28.03.2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Nümann
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Die Leinenpflicht gilt innerhalb des durch folgende Straßen (einschließlich Fuß- und Verbindungswege zwischen den Straßen) und Bahnanlagen begrenzten Bereiches:

1. Bahnhofstraße (ab Kreisel bis Berliner Straße),
2. Berliner Straße,
3. Gehweg (ab Berliner Straße bis Breslauer Straße)
4. Breslauer Straße,
5. Königsberger Straße (ab Kreisel bis Robert-Koch-Straße),
6. Robert-Koch-Straße (ab Königsberger Straße bis Erpener Weg),
7. Erpener Weg (ab Robert-Kochstraße bis Wiedemannspforte),
8. Wiedemannspforte,
9. Schlingweg,
10. Neuer Weg,
11. Rechenbergstraße (ab Neuer Weg bis Am Noller Bach),
12. Am Noller Bach,
13. Unter dem Kamp,
14. In der Loh (ab Unter dem Kamp bis Nottefeld),
15. Nottefeld,
16. Gehweg (ab Nottefeld über Eckehardstraße bis Kortejohannstraße),
17. Zur Steinegge (ab Kortejohannstraße bis Nordring),
18. Nordring (ab Steinegge bis Schützenstraße),
19. Schützenstraße (ab Nordring bis Im Felde),
20. Im Felde,
21. Brügger Feldweg (ab Im Felde bis Feldstraße),
22. Feldstraße (ab Brügger Feldweg bis Im Dorfe),
23. Im Dorfe (ab Feldstraße über Fuchskühle, Zum Hankenüll, Schlangenweg und Bühlbachweg bis Aschener Weg),
24. Aschener Weg,
25. Haller Straße (ab Aschener Weg bis Südring)

26. Südring (ab Haller Straße bis Bahnanlage Haller-Willem),
27. Bahnanlage Haller-Willem (ab Südring bis Heidländer Weg),
28. Heidänder Weg (ab Bahnanlage Haller-Willem bis Am Bahnhof),
29. Am Bahnhof.

Auf den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gilt ebenfalls beidseitig die Leinenpflicht.

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)



Anlage 3 (zu § 11 Abs. 7)

Für das Anlegen und Abtrennen von zugelassenen oder erlaubten Osterfeuern und sonstigen offenen Feuern sind folgende **Sicherheitsbestimmungen** zu beachten:

- (1) Das Abtrennen ist verboten,
1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
 2. bei starkem Wind,
 3. auf moorigem Untergrund sowie
 4. in Schutzzonen und Wasserschutzgebieten.
- (2) Es müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden

1. 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen,
 2. 30 Meter zu
 - a) Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,
 - b) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 3. 100 Meter zu
 - a) Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Altenheimen,
 - b) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - c) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,
 4. 200 Meter zu
 - a) Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden (z.B. Holzhäuser) oder ein weiches Dach besitzen (z.B. Reetdach),
 - b) Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdöl- und Erdgaslagerungsstätten sowie Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen,
 5. 300 Meter zu Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.
- (3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen sowie das Benutzen von Brandbeschleunigern (z.B. Öle, Benzin, etc.) sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern sollen ausschließlich der Brauchtumpflege dienen.
- (4) Zum Schutz von Kleintieren darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort gesammelt werden. Einen Tag vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten und von unerlaubten Materialien und Abfällen zu befreien. Unmittelbar vor Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.
- (5) Offene Feuer sind durchgehend durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung, die in der Nähe befindliche Gebäude, Verkehrsflächen und Anlagen gefährden könnten, sind zu verhindern. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (6) Zur sofortigen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

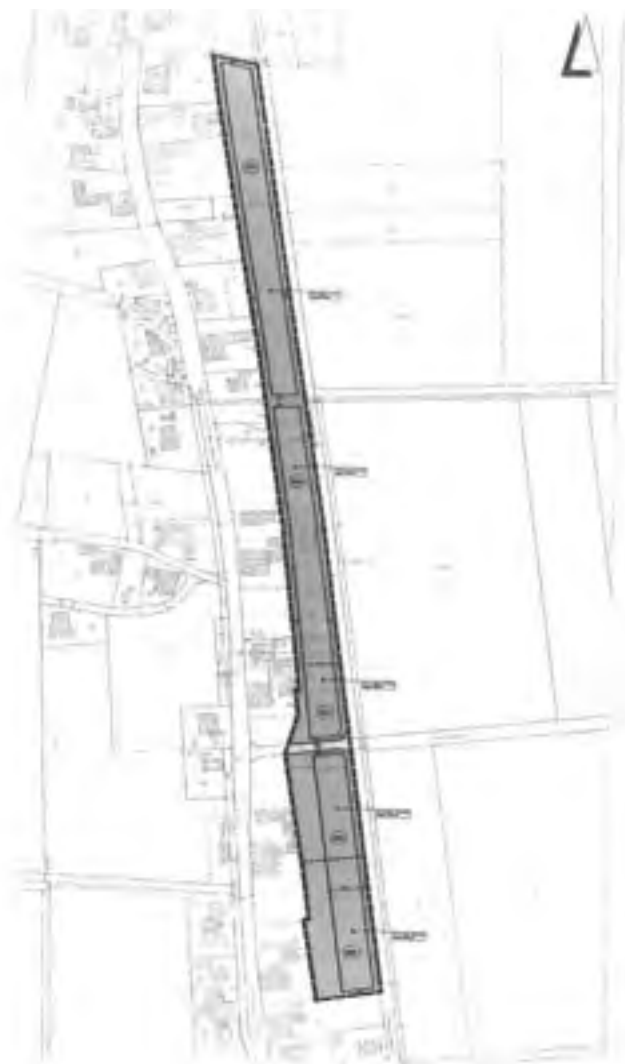
90

Bekanntmachung
des Bebauungsplan Nr. 80 „Flachwandstraße“,
Hördinghausen, der Gemeinde Bad Essen

174

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 80 „Flachwandstraße“, Hördinghausen, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachwandstraße“, Hördinghausen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachwandstraße“, Hördinghausen

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Flachwandstraße“, Hördinghausen, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 11.04.2019

Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

91

**Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung
des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stettiner Straße“**

gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 04.04.2019 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 „Stettiner Straße“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Das Aufhebungsverfahren wurde nach den Vorgaben des BauGBs durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Be-

kanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 239/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 15.04.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

92

**Hinweis
auf die Bereitstellung einer Bekanntmachung
Wahl eines Verbandsausschussmitgliedes
im Wahlbezirk 5 – Neuenkirchen i. O.
des Wasserverband Bersenbrück**

Gemäß § 9a (Zusammensetzung und Wahl der Ausschussmitglieder für die Wasserversorgung) der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, vom 01.01.2018 sind die Ausschussmitglieder des Verbandsausschusses von den dinglichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für den Bereich der Trinkwasserversorgung zu wählen.

Der Vorsteher lädt gem. § 9a Abs. 5 S. 1 der Satzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 42 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschuswahl. Gemäß § 42 der Satzung sind die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter dem u. a. Link unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück wird durch Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der unten angegebenen Adresse sowie auf den Ort und die Zeit, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann, hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist einsehbar im Internet unter dem Link:
<https://www.wasserverband-bsb.de/service/bekanntmachungen/>

Die Bekanntmachung über die Wahl und die zurzeit gültige Satzung können während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

freitags
von 08:00 Uhr bis 12:45 Uhr

im Verbandsgebäude des Wasserverbandes Bersenbrück,
Priggenhagener Straße 65, 49593 Bersenbrück, Zimmer 1.05
eingesehen werden.

49593 Bersenbrück, den 12.04.2019

Wasserverband Bersenbrück
Der Verbandsvorsteher
Dirk Imke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

C. Sonstige Bekanntmachungen

6

**Änderung
der Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-luth Kirchengemeinde Hoyel**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoyel beschließt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2016 wie folgt zu ändern:

**§ 6
Gebührentarif**

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle/Kirche:

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche
je Trauerfeier: 250,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühren nach Aufwand

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden.
Die Richtigkeit wird beglaubigt:

Hoyel, den 29.03.2019

Bockrath Pn. Dremel-Malitte
KV-Vorsitzender weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung, sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 26.03.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 02.04.2019

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und –Land
(Siegel) Kusserow, Oberkirchenrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2019

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.